

Vorarlberger Landtag.
20. Sitzung
am 27. März 1907

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmanns Adolf Rhomberg.

Gegenwärtig 20 Abgeordnete. - Abwesend die Herren: Hochwst. Bischof Dr. Zobl und die Abgeordneten Dr. Schneider und Amann.

Regierungsvertreter:

Herr k. k. Hofrat Levin Graf Schaffgotsch.

Beginn der Sitzung um 9 Uhr 40 Minuten vormittags.

Landeshauptmann: Ich erkläre die heutige Sitzung für eröffnet und ersuche um Verlesung des Protokolls der 19 Sitzung.

(Landrat v. Ratz verliest dasselbe.)

Hat jemand gegen die Fassung des Protokolls eine Einwendung vorzubringen?

-

Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich dasselbe als genehmigt.

Wir gehen zur Tagesordnung über. Auf derselben steht als erster Gegenstand der Bericht des Wahlreformausschusses über die Gesetzentwürfe:

- a) betreffend die Abänderung der §§ 3, 6 und 12 der Landesordnung;
- d) womit eine neue Landtagswahlordnung erlassen wird;
- c) womit eine neue Gemeindewahlordnung erlassen wird;
- d) betreffend Abänderung mehrerer Paragraphe der Gemeindeordnung.

Berichterstatter des Wahlreformausschusses ist der Herr Abg. Jodok Fink. Ich erteile ihm das Wort zur Verlesung des Berichtes, welcher sich erst seit kurzem in den Händen der Herren Abgeordneten befindet.

Jodok Fink: (Verliest den Bericht und Antrag aus Beilage 78.)

Im Anschluß an diesen Bericht erlaube ich mir noch folgendes vorzubringen. Wie das hohe Haus aus der Zitierung der seinerzeit gefaßten Landtagsbeschlüsse gehört hat, wurde damals sowohl für die Landtagswahlen, als auch für die Gemeindewahlen eine längere Seßhaftigkeit in Aussicht genommen.

Der Wahlreformausschuß ist nun davon abgegangen und hat sowohl für die Gemeinde- als auch für die Landtagswahlen nur eine einjährige Seßhaftigkeit festgesetzt und zwar kommt diese Seßhaftigkeit bei allen Wählern zur Geltung; bei den Steuerzahlern dadurch, daß diese Gesetzentwürfe die Bestimmung enthalten, daß jeder Steuerträger wähl-

20. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session der 9. Periode 1906/7.

berechtigt ist, dem seit mindestens einem Jahre in der Gemeinde eine Steuer vorgeschrieben wird. Bei den Intelligenzwählern und bei jenem Teil der Wähler der allgemeinen Wählerklasse, welche, ohne Steuern zu zahlen, wahlberechtigt sind, kommt dieses so zum Ausdruck, daß eine einjährige Seßhaftigkeit verlangt wird- Der Wahlreformausschuß hat sich gegenwärtig gehalten, daß bei dem kürzlich vom Reichsrat beschlossenen Reichsratswahlgesetz auch eine einjährige Seßhaftigkeit festgestellt wurde und geglaubt, daß dieselbe Seßhaftigkeit für Gemeinde- und Landtagswahlen als zweckmäßig in Aussicht genommen werden soll, schon deshalb, damit man bei Anlegung der Wählerlisten nicht irregeführt werde und Damit dieses Erfordernis der Wahlberechtigung bei allen Wahlen gleich ist.

Sie haben aus dem Bericht gehört, daß ein neuer Grundsatz aufgenommen wurde, insofern als für die nach dem Proporz zu wählenden Landtags Mitglieder Ersatzmänner in Aussicht genommen wurden. Dieses erscheint deshalb notwendig, damit beim Abgang eines Landtagsabgeordneten von derselben Partei ein Ersatzmann nachrücken kann. Denn man könnte doch nicht bei Abgang eines Abgeordneten aus einem Wählerkreis die Deutschnationalen oder Christlichsozialen aufrufen und ihnen sagen, ihr könnt für die restliche Dauer des Mandates einen Abgeordneten wählen. Ich möchte wissen, wer in einem solchen Fall die Wählerlisten anfertigen könnte und welche Wahlkommission zu einem Wähler z. B. sagen könnte, du darfst nicht wählen, weil du nicht deutschnational oder nicht christlichsozial bist.

Deshalb sind schon auf den Stimmzetteln Ersatzmänner in Aussicht genommen, damit jeder Partei soviel Ersatzmänner zugewiesen werden können, als aus derselben Abgeordnete gewählt wurden.

Ich will ferner bemerken, das hat auch nach der Richtung seinen guten Grund, weil dadurch eine gewisse Beständigkeit eintritt, es entfällt während einer Periode jede Wahlaufregung und es zieht einfach der Ersatzmann an die Stelle eines abgegangenen Abgeordneten in den Landtag ein. Eine größere Beständigkeit kommt in diesen Vorlagen auch noch in einem andern Punkte zum Ausdruck, indem künftig die Gemeindeausschüsse und der Gemeindevorstand nicht mehr bloß auf drei, sondern auf fünf Jahre gewählt werden sollen. Der Wahlreformausschuß hielt dafür, daß, wenn einmal eine richtige Grundlage geschaffen ist und alle Parteien

möglichst nach dem Verhältnis ihrer Stärke in der

Gemeindevertretung zum Worte kommen, so sollen sie auch auf längere Zeit zusammen arbeiten können und es soll nicht alle drei Jahre die Aufregung einer Wahl notwendig werden.

Die Regierung hat verlangt, daß man an dem Grundsätze der Interessenvertretung festzuhalten habe. Dem ist in den Entwürfen Rechnung getragen worden. Bei der Gemeindewahl haben nur solche das Wahlrecht, welche entweder Staats oder Vermögenssteuer entrichten und überdies noch die sogenannten Intelligenzwähler.

Bei den Landtagswahlen kommen nun in der Wählerklasse der Städte und Landgemeinden nur jene in Betracht, die wenigstens 6 R an direkten Staatssteuern entrichten - die Vermögenssteuer wurde bisher schon nicht angerechnet - und die sogenannten Intelligenzwähler.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit noch darauf hinweisen, daß durch diese Bestimmungen dem Grundsätze der Regierung voll und ganz Rechnung getragen wurde und daß wohl keine Befürchtung bestehen kann, daß auch die größeren Steuerzahler von den kleineren an die Wand gedrückt werden.

Diesbezüglich glaube ich, auf keiner Seite auf Widerspruch zu stoßen, wenn ich auf die bisherigen Zustände hinweise, wo auch in der Regel fast ausnahmslos die Wähler des dritten Wahlkörpers, die kleinsten Steuerträger, nicht aus ihrer Mitte die Ausschußmitglieder gewählt haben, sondern solche, die im ersten oder zweiten Wahlkörper wahlberechtigt sind.

Nicht selten ist es vorgekommen, daß gerade die Wähler des ersten Wahlkörpers den Ausgleich dadurch hergestellt haben, daß sie Ausschußmänner genommen haben, die im dritten Wahlkörper wahlberechtigt sind. Wenn man das tatsächlich heute in Vorarlberg bestehende Verhältnis berücksichtigt, kann dann bezüglich der neuen Landtagswahlordnung nach keiner Seite hin mehr ein Bedenken obwalten.

Dann möchte ich noch weiters hervorheben, daß bei der Wahl des Proporzsystemwie schon aus dem Berichte zu ersehen ist - sowohl für die Landtags- als Gemeindewahlen das gleiche System in Aussicht genommen ist.

Dabei muß ich bemerken, daß wohl Stimmen laut geworden sind, die gemeint haben, es sei nicht ganz gerechtfertigt, wenn bei den Landtagswahlen das System der halbgebundenen Liste gewählt werde.

20. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session der 9. Periode 1906/7.

Dieses System besteht darin, daß der Wähler nicht bloß für eine Partei den Stimmzettel abzugeben und die genaue Bezeichnung darauf zu schreiben hat, z. B. Christlichsozial, Deutschnational u. s. w., sondern daß er von den von dieser Partei aufgestellten und publizierten Kandidaten auch die Hälfte dieser Kandidaten wählen muß.

Nun sind Stimmen laut geworden, welche glaubten, daß es für die Landtagswahlen, namentlich aber für die einzelnen Wahlkörper, vielleicht zweckmäßiger wäre, wenn nach der ganz gebundenen Liste gewählt würde.

Die ganz gebundenen Listen würden darin bestehen, daß die einzelnen Parteien, die bei der Wahl auf den Plan treten, neben der Parteibezeichnung ihre Kandidaten nominieren und mit den Zahlen von 1 bis höchstens 5 bezeichnen. Eine größere Anzahl von Kandidaten haben wir bei der Landtagswahl in keinem Wahlkörper. Und dabei müßte dann die Wahlordnung die Bestimmung enthalten, daß soviele Abgeordnete, als auf eine Parteiliste entfallen und zwar in der Reihenfolge, wie sie aufgestellt wurden, also 1-5, gewählt erscheinen würden.

Das hätte den eilten Vorteil, daß die Parteien selbst als solche die Aufteilung der Kandidaten - die Wahl der Kandidaten, möchte ich sagen - bestimmen würden und nicht die einzelnen Wähler durch Kumulieren.

Hervorgehoben wurde ferner, daß die ganz gebundenen Listen deshalb notwendiger wären, weil nicht bloß politische Rücksichten, sondern auch territoriale in Betracht kommen könnten.

Ich habe das deshalb angeführt, damit möglichst über alles genau referiert wird und es auch in das stenographische Protokoll kommt, woraus dann die Regierung ersehen wird, daß man auch über das geredet hat; ebenso ist es auch für den Landesausschuß niedergelegt.

Wetters wurde von einzelnen darauf hingewiesen, daß es vielleicht doch bei kleineren Gemeinden, die nicht nach dem Proporz wählen, zweckmäßiger gewesen wäre, mehr an dem Grundsätze festzuhalten, daß nicht so sehr das Geld in erster Linie die Wertung für die Wahl sein soll, sondern, wenn man nur Steuerträger und Intelligenzwähler wählen läßt, das Geld nicht mehr einen so großen Unterschied machen soll als vielmehr das persönliche Moment.

Einzelne haben auch geglaubt, daß es angemessener wäre, wenn anstatt der Teilung der Wahlkörper nach der gezahlten Steuer bei der Gemeindewahl mehr das niederösterreichische System zur

Geltung kommen sollte, nach welchem die Wähler nach der Zahl der Wähler geteilt werden. Zuerst werden alle Wähler in einem Verzeichnis nach der Höhe der Steuer eingereiht; hierauf kommen in den ersten Wahlkörper 3/12, in den zweiten V12 und in den dritten 6/12 aller Wähler.

Endlich hat es auch solche gegeben, die geglaubt haben, es wäre nicht ganz gerechtfertigt, daß diejenigen Personen, welche eine Vermögenssteuer zahlen, gleich behandelt werden wie jene, welche eine direkte Staatssteuer entrichten. Es ist darauf hingewiesen worden, daß bezüglich der Vermögenssteuer doch ein Unterschied sei, weil es jetzt nach § 79 der Gemeindeordnung zulässig ist, daß in einer Gemeinde von den gleichen Mitgliedern derselben die Gemeindeumlagen teilweise nach der Vermögenssteuer und teilweise durch Zuschläge zu den direkten Staatssteuern eingehoben werden Run werden aber diese Zuschläge zu den direkten Staatssteuern nicht mit eingerechnet und es scheint daher nicht ganz gerechtfertigt, daß für die Vermögenssteuer eine besondere Begünstigung geschaffen wird und daß diese Gemeindeumlagen angerechnet werden. Ich glaube hiemit auf alles hingewiesen zu haben, was namentlich auch von einzelnen Herren vorgebracht worden ist.

Dieses eine könnte ich noch bemerken, daß auch die Meinung zum Ausdruck gekommen ist, es erscheine vielleicht nicht ganz gerechtfertigt, wenn jene, welche nur eine Personaleinkommensteuer und sonst keine andere Steuer zahlen, bei den Gemeinde- und Landtagswahlen das Wahlrecht haben. Diejenigen Herren, welche dieser Meinung sind, haben nämlich auch gesagt: Wenn sich schon die Regierung auf den Standpunkt der Interessenvertretung stellt und sagt, es sollen bei den Gemeinde- und Landtagswahlen nur jene zum Worte kommen, die auch für die Gemeinde und das Land etwas zahlen, dann ist es allerdings nicht ganz konsequent, wenn auch jene das Wahlrecht haben, welche nur eine Personaleinkommensteuer entrichten, weil bekanntlich zu denselben keine Zuschläge erhoben werden, weder für das Land noch für die Gemeinden.

Nach diesen Ausführungen möchte ich dem hohen Hause empfehlen, den vom Wahlreformausschuß

188

20. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session der 9. Periode 1906/7.

gestellten Antrag anzunehmen. Ich glaube, damit wird eine gerechte, gute Grundlage für die Wahlen in Vorarlberg geschaffen. Es wird durch die Einführung des Proporztes auch ermöglicht werden, daß in den einzelnen Wahlkreisen gleichzeitig mehrere Mandate vergeben werden (Listenwahl) und daß

dabei auf die einzelnen Berufstände Rücksicht genommen werden kann. Es nähert sich dieses System dem System nach Vertretung der Berufstände und dieses hätte mir persönlich schon seit jeher als das idealste gegolten. Ich habe schon vor Jahren im Landtag darauf hingewiesen, daß eigentlich der Gewählte nicht gut den Willen und die Meinung von verschiedenen einzelnen Individuen vertreten kann, welche oft eine verschiedene Meinung haben, während er wohl gemeinsame Interessen vertreten könnte, was bei den Berufständen zur Geltung käme. Es ist nun dieses Proporzwahlrecht noch nicht dasjenige, welches ich für das beste halte, aber es kommt ihm doch nahe und auch aus diesem Grunde empfehle ich dem hohen Hause den Antrag zur Annahme.

Landeshauptmann: Ich eröffne über den Bericht und Antrag des Wahlreformausschusses die Debatte. -

Da niemand das Wort ergreift und der Herr Berichterstatter bereits seine Auseinandersetzungen als Ergänzung des Berichtes vorgebracht hat, so schreite ich zur Abstimmung über den Antrag des Wahlreformausschusses, wie ihn der Herr Berichterstatter verlesen hat und ersuche jene Herren, welche diesem Antrage ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Ich konstatiere die einstimmige Annahme dieses Antrages.

Damit ist dieser Gegenstand erledigt Wir kommen zum zweiten Punkt der Tagesordnung, d. i. der Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Anträge des Herrn Abg. Ölz und Genossen und Dr. Peer und Genossen in Sachen der Erwerbung von Wasserkraften zu elektrischen Anlagen.

Berichterstatter des volkswirtschaftlichen Ausschusses in dieser Angelegenheit ist der Herr Landeshauptmannstellvertreter. Er wird den Bericht mündlich erstatten und ich werde daher den Bericht nachträglich in Druck geben und ihn dem stenographischen Protokoll beilegen. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, das Wort zu ergreifen.

Dr. Peer: (Liest Bericht und Anträge. - Beilage 81.)

Ich empfehle dem hohen Hause die Anträge zur einstimmigen Annahme.

Landeshauptmann: Ich eröffne über den Bericht und die gestellten Anträge des volkswirtschaftlichen Ausschusses die Debatte.

Jodok Fink: Ich bin mit dem Bericht und Antrag vollkommen einverstanden und möchte nur

diesbezüglich die Anregung geben, daß dieser Bericht nachträglich in Druck gelegt und den Herren Abgeordneten zugeschickt werde.

Landeshauptmann: Es wird diesem Wunsch gern entsprochen und in diesem Sinn vorgegangen werden.

Wer wünscht weiter noch das Wort? -

Wenn niemand sich meldet, schreite ich zur Abstimmung.
Die Herren werden eine nochmalige Verlesung des Antrages nicht wünschen und werden damit einverstanden sein, wenn wir beide Anträge unter einer Abstimmung erledigen. -

Nachdem gegen diesen Vorgang kein Widerspruch erhoben wird, schreite ich zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche den beiden Anträgen des volkswirtschaftlichen Ausschusses ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst zu erheben.

Einstimmig angenommen.

Damit ist die heutige Tagesordnung erledigt und ich erteile das Wort dem Herrn Regierungsvertreter.

Regierungsvertreter: Hohes Haus! Ich habe im Allerhöchsten Auftrag die Vertagung des hohen Landtages auszusprechen.

Landeshauptmann: Namens des hohen Hauses nehme ich die Mitteilung des allerhöchsten Erlasses untertänigst zur Kenntnis und es bleibt mir nur noch die angenehme Aufgabe, allen Herren Abgeordneten und speziell auch dem Herrn Regierungsvertreter recht fröhliche Osterfeiertage zu wünschen.

Wir alle werden heuer nach dieser mehr als anstrengenden Session, - es war das wohl eine der

30. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session der 9. Periode 1906/7.

189

längsten und bedeutungsvollsten, seitdem eine Landesvertretung in Vorarlberg besteht, - eine Erholung dringend nötig haben.

Also noch einmal gute Osterfeiertage und fröhliches Wiedersehen in der folgenden Tagung.

Dr. Peer: Hohes Haus! Ich glaube, den Intentionen sämtlicher Mitglieder des hohen Hauses zu entsprechen, wenn ich die vom Herrn Vorsitzenden uns entgegengebrachten Wünsche freundlichst erwidere und namens des ganzen Hauses für seine objektive und umsichtige Leitung des Landtages und

für sein jederzeit freundliches Entgegenkommen den verbindlichsten Dank ausspreche.

Landeshauptmann: Herzlichen Dank für diese freundlichen Worte, die mich doppelt freuen, weil sie gerade vom Vertreter der Minorität zum Ausdruck gebracht worden sind.

Regierungsvertreter: Auch meinerseits recht fröhliche Osterfeiertage.

Landeshauptmann: Ich erkläre die heutige Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 10 Uhr 28 Minuten.)

Druck von J. N. Teutsch, Bregenz.

Vorarlberger Landtag.

20. Sitzung

am 27. März 1907

unter dem Vorsitz des Herrn Landeshauptmanns **Adolf Rhomberg.**

Gegenwärtig 20 Abgeordnete. — Abwesend die Herren: Hochw. Bischof Dr. Zoll
und die Abgeordneten Dr. Schneider und Amann.

Regierungsvertreter:

Herr k. k. Hofrat **Levin Graf Schaffgotsch.**

Beginn der Sitzung um 9 Uhr 40 Minuten vormittags.

Landeshauptmann: Ich erkläre die heutige Sitzung für eröffnet und ersuche um Verlesung des Protokolls der 19. Sitzung.

(Landrat v. Itag verliest dasselbe.)

Hat jemand gegen die Fassung des Protokolls eine Einwendung vorzubringen? —

Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich dasselbe als genehmigt.

Wir gehen zur Tagesordnung über. Auf der selben steht als erster Gegenstand der Bericht des Wahlreformausschusses über die Gesetzesentwürfe:

- a) betreffend die Abänderung der §§ 3, 6 und 12 der Landesordnung;
- b) womit eine neue Landtagswahlordnung erlassen wird;
- c) womit eine neue Gemeindevahlordnung erlassen wird;
- d) betreffend Abänderung mehrerer Paragraphen der Gemeindeordnung.

Berichterstatte des Wahlreformausschusses ist der Herr Abg. **Jodok Fink.** Ich erteile ihm das Wort zur Verlesung des Berichtes, welcher sich erst seit kurzem in den Händen der Herren Abgeordneten befindet.

Jodok Fink: (Verliest den Bericht und Antrag aus Beilage 78.)

Im Anschluß an diesen Bericht erlaube ich mir noch folgendes vorzubringen. Wie das hohe Haus aus der Zitierung der seinerzeit gefaßten Landtagsbeschlüsse gehört hat, wurde damals sowohl für die Landtagswahlen, als auch für die Gemeindevahlen eine längere Seßhaftigkeit in Aussicht genommen. Der Wahlreformausschuß ist nun davon abgegangen und hat sowohl für die Gemeinde- als auch für die Landtagswahlen nur eine einjährige Seßhaftigkeit festgesetzt und zwar kommt diese Seßhaftigkeit bei allen Wählern zur Geltung; bei den Steuerzahlern dadurch, daß diese Gesetzesentwürfe die Bestimmung enthalten, daß jeder Steuerträger wahl-

berechtigt ist, dem seit mindestens einem Jahre in der Gemeinde eine Steuer vorgeschrieben wird. Bei den Intelligenzwählern und bei jenem Teil der Wähler der allgemeinen Wählerklasse, welche, ohne Steuern zu zahlen, wahlberechtigt sind, kommt dieses so zum Ausdruck, daß eine einjährige Seßhaftigkeit verlangt wird. Der Wahlreformausschuß hat sich gegenwärtig gehalten, daß bei dem kürzlich vom Reichsrat beschlossenen Reichsratswahlgesetz auch eine einjährige Seßhaftigkeit festgestellt wurde und geglaubt, daß dieselbe Seßhaftigkeit für Gemeinde- und Landtagswahlen als zweckmäßig in Aussicht genommen werden soll, schon deshalb, damit man bei Anlegung der Wählerlisten nicht irregeführt werde und damit dieses Erfordernis der Wahlberechtigung bei allen Wahlen gleich ist.

Sie haben aus dem Bericht gehört, daß ein neuer Grundsatz aufgenommen wurde, insofern als für die nach dem Proporz zu wählenden Landtagsmitglieder Ersatzmänner in Aussicht genommen wurden. Dieses erscheint deshalb notwendig, damit beim Abgang eines Landtagsabgeordneten von derselben Partei ein Ersatzmann nachrücken kann. Denn man könnte doch nicht bei Abgang eines Abgeordneten aus einem Wählerkreis die Deutschnationalen oder Christlichsozialen aufrufen und ihnen sagen, ihr könnt für die restliche Dauer des Mandates einen Abgeordneten wählen. Ich möchte wissen, wer in einem solchen Fall die Wählerlisten anfertigen könnte und welche Wahlkommission zu einem Wähler z. B. sagen könnte, du darfst nicht wählen, weil du nicht deutschnational oder nicht christlichsozial bist.

Deshalb sind schon auf den Stimmzetteln Ersatzmänner in Aussicht genommen, damit jeder Partei soviel Ersatzmänner zugewiesen werden können, als aus derselben Abgeordnete gewählt wurden.

Ich will ferner bemerken, das hat auch nach der Richtung seinen guten Grund, weil dadurch eine gewisse Beständigkeit eintritt, es entfällt während einer Periode jede Wahlaufregung und es zieht einfach der Ersatzmann an die Stelle eines abgegangenen Abgeordneten in den Landtag ein. Eine größere Beständigkeit kommt in diesen Vorlagen auch noch in einem andern Punkte zum Ausdruck, indem künftig die Gemeindeausschüsse und der Gemeindevorstand nicht mehr bloß auf drei, sondern auf fünf Jahre gewählt werden sollen. Der Wahlreformausschuß hielt dafür, daß, wenn einmal eine richtige Grundlage geschaffen ist und alle Parteien

möglichst nach dem Verhältnis ihrer Stärke in der Gemeindevertretung zum Worte kommen, so sollen sie auch auf längere Zeit zusammen arbeiten können und es soll nicht alle drei Jahre die Aufregung einer Wahl notwendig werden.

Die Regierung hat verlangt, daß man an dem Grundsatz der Interessenvertretung festzuhalten habe. Dem ist in den Entwürfen Rechnung getragen worden. Bei der Gemeindevahl haben nur solche das Wahlrecht, welche entweder Staats oder Vermögenssteuer entrichten und überdies noch die sogenannten Intelligenzwähler.

Bei den Landtagswahlen kommen nun in der Wählerklasse der Städte und Landgemeinden nur jene in Betracht, die wenigstens 6 K an direkten Staatssteuern entrichten — die Vermögenssteuer wurde bisher schon nicht angerechnet — und die sogenannten Intelligenzwähler.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit noch darauf hinweisen, daß durch diese Bestimmungen dem Grundsatz der Regierung voll und ganz Rechnung getragen wurde und daß wohl keine Befürchtung bestehen kann, daß auch die größeren Steuerzahler von den kleineren an die Wand gedrückt werden.

Diesbezüglich glaube ich, auf keiner Seite auf Widerspruch zu stoßen, wenn ich auf die bisherigen Zustände hinweise, wo auch in der Regel fast ausnahmslos die Wähler des dritten Wahlkörpers, die kleinsten Steuerträger, nicht aus ihrer Mitte die Ausschußmitglieder gewählt haben, sondern solche, die im ersten oder zweiten Wahlkörper wahlberechtigt sind.

Nicht selten ist es vorgekommen, daß gerade die Wähler des ersten Wahlkörpers den Ausgleich dadurch hergestellt haben, daß sie Ausschußmänner genommen haben, die im dritten Wahlkörper wahlberechtigt sind. Wenn man das tatsächlich heute in Vorarlberg bestehende Verhältnis berücksichtigt, kann dann bezüglich der neuen Landtagswahlordnung nach keiner Seite hin mehr ein Bedenken obwalten. Dann möchte ich noch weiters hervorheben, daß bei der Wahl des Proporzsystem — wie schon aus dem Berichte zu ersehen ist — sowohl für die Landtags- als Gemeindevahlen das gleiche System in Aussicht genommen ist.

Dabei muß ich bemerken, daß wohl Stimmen laut geworden sind, die gemeint haben, es sei nicht ganz gerechtfertigt, wenn bei den Landtagswahlen das System der halbgebundenen Liste gewählt werde.

Dieses System besteht darin, daß der Wähler nicht bloß für eine Partei den Stimmzettel abzugeben und die genaue Bezeichnung darauf zu schreiben hat, z. B. Christlichsozial, Deutschnational u. s. w., sondern daß er von den von dieser Partei aufgestellten und publizierten Kandidaten auch die Hälfte dieser Kandidaten wählen muß.

Nun sind Stimmen laut geworden, welche glaubten, daß es für die Landtagswahlen, namentlich aber für die einzelnen Wahlkörper, vielleicht zweckmäßiger wäre, wenn nach der ganz gebundenen Liste gewählt würde.

Die ganz gebundenen Listen würden darin bestehen, daß die einzelnen Parteien, die bei der Wahl auf den Plan treten, neben der Parteibezeichnung ihre Kandidaten nominieren und mit den Zahlen von 1 bis höchstens 5 bezeichnen. Eine größere Anzahl von Kandidaten haben wir bei der Landtagswahl in keinem Wahlkörper. Und dabei müßte dann die Wahlordnung die Bestimmung enthalten, daß soviele Abgeordnete, als auf eine Parteiliste entfallen und zwar in der Reihenfolge, wie sie aufgestellt wurden, also 1—5, gewählt erscheinen würden.

Das hätte den einen Vorteil, daß die Parteien selbst als solche die Aufteilung der Kandidaten — die Wahl der Kandidaten, möchte ich sagen — bestimmen würden und nicht die einzelnen Wähler durch Kumulieren.

Hervorgehoben wurde ferner, daß die ganz gebundenen Listen deshalb notwendiger wären, weil nicht bloß politische Rücksichten, sondern auch territoriale in Betracht kommen könnten.

Ich habe das deshalb angeführt, damit möglichst über alles genau referiert wird und es auch in das stenographische Protokoll kommt, woraus dann die Regierung ersehen wird, daß man auch über das geredet hat; ebenso ist es auch für den Landesauschuß niedergelegt.

Weiters wurde von einzelnen darauf hingewiesen, daß es vielleicht doch bei kleineren Gemeinden, die nicht nach dem Proporz wählen, zweckmäßiger gewesen wäre, mehr an dem Grundsatz festzuhalten, daß nicht so sehr das Geld in erster Linie die Wertung für die Wahl sein soll, sondern, wenn man nur Steuerträger und Intelligenzwähler wählen läßt, das Geld nicht mehr einen so großen Unterschied machen soll als vielmehr das persönliche Moment.

Einzelne haben auch geglaubt, daß es angemessener wäre, wenn anstatt der Teilung der Wahlkörper nach der gezahlten Steuer bei der Gemeindevahl mehr das niederösterreichische System zur Geltung kommen sollte, nach welchem die Wähler nach der Zahl der Wähler geteilt werden. Zuerst werden alle Wähler in einem Verzeichnis nach der Höhe der Steuer eingereiht; hierauf kommen in den ersten Wahlkörper $\frac{3}{12}$, in den zweiten $\frac{4}{12}$ und in den dritten $\frac{5}{12}$ aller Wähler.

Endlich hat es auch solche gegeben, die geglaubt haben, es wäre nicht ganz gerechtfertigt, daß diejenigen Personen, welche eine Vermögenssteuer zahlen, gleich behandelt werden wie jene, welche eine direkte Staatssteuer entrichten. Es ist darauf hingewiesen worden, daß bezüglich der Vermögenssteuer doch ein Unterschied sei, weil es jetzt nach § 79 der Gemeindeordnung zulässig ist, daß in einer Gemeinde von den gleichen Mitgliedern derselben die Gemeindeumlagen teilweise nach der Vermögenssteuer und teilweise durch Zuschläge zu den direkten Staatssteuern eingehoben werden. Nun werden aber diese Zuschläge zu den direkten Staatssteuern nicht mit eingerechnet und es scheint daher nicht ganz gerechtfertigt, daß für die Vermögenssteuer eine besondere Begünstigung geschaffen wird und daß diese Gemeindeumlagen angerechnet werden. Ich glaube hiemit auf alles hingewiesen zu haben, was namentlich auch von einzelnen Herren vorgebracht worden ist.

Dieses eine könnte ich noch bemerken, daß auch die Meinung zum Ausdruck gekommen ist, es erscheine vielleicht nicht ganz gerechtfertigt, wenn jene, welche nur eine Personaleinkommensteuer und sonst keine andere Steuer zahlen, bei den Gemeinde- und Landtagswahlen das Wahlrecht haben. Diejenigen Herren, welche dieser Meinung sind, haben nämlich auch gesagt: Wenn sich schon die Regierung auf den Standpunkt der Interessenvertretung stellt und sagt, es sollen bei den Gemeinde- und Landtagswahlen nur jene zum Worte kommen, die auch für die Gemeinde und das Land etwas zahlen, dann ist es allerdings nicht ganz konsequent, wenn auch jene das Wahlrecht haben, welche nur eine Personaleinkommensteuer entrichten, weil bekanntlich zu denselben keine Zuschläge erhoben werden, weder für das Land noch für die Gemeinden.

Nach diesen Ausführungen möchte ich dem hohen Hause empfehlen, den vom Wahlreformausschuß

gestellten Antrag anzunehmen. Ich glaube, damit wird eine gerechte, gute Grundlage für die Wahlen in Vorarlberg geschaffen. Es wird durch die Einführung des Proporz auch ermöglicht werden, daß in den einzelnen Wahlkreisen gleichzeitig mehrere Mandate vergeben werden (Listenwahl) und daß dabei auf die einzelnen Berufsstände Rücksicht genommen werden kann. Es nähert sich dieses System dem System nach Vertretung der Berufsstände und dieses hätte mir persönlich schon seit jeher als das idealste gegolten. Ich habe schon vor Jahren im Landtag darauf hingewiesen, daß eigentlich der Gewählte nicht gut den Willen und die Meinung von verschiedenen einzelnen Individuen vertreten kann, welche oft eine verschiedene Meinung haben, während er wohl gemeinsame Interessen vertreten könnte, was bei den Berufsständen zur Geltung käme. Es ist nun dieses Proporzwahlrecht noch nicht dasjenige, welches ich für das beste halte, aber es kommt ihm doch nahe und auch aus diesem Grunde empfehle ich dem hohen Hause den Antrag zur Annahme.

Landeshauptmann: Ich eröffne über den Bericht und Antrag des Wahlreformausschusses die Debatte. —

Da niemand das Wort ergreift und der Herr Berichterstatter bereits seine Auseinandersetzungen als Ergänzung des Berichtes vorgebracht hat, so schreite ich zur Abstimmung über den Antrag des Wahlreformausschusses, wie ihn der Herr Berichterstatter verlesen hat und ersuche jene Herren, welche diesem Antrage ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Ich konstatiere die einstimmige Annahme dieses Antrages.

Damit ist dieser Gegenstand erledigt. Wir kommen zum zweiten Punkt der Tagesordnung, d. i. der Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Anträge des Herrn Abg. Ditz und Genossen und Dr. Peer und Genossen in Sachen der Erwerbung von Wasserkräften zu elektrischen Anlagen. Berichterstatter des volkswirtschaftlichen Ausschusses in dieser Angelegenheit ist der Herr Landeshauptmannstellvertreter. Er wird den Bericht mündlich erstatten und ich werde daher den Bericht nachträglich in Druck geben und ihn dem stenogra-

phischen Protokoll beilegen. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, das Wort zu ergreifen.

Dr. Peer: (Liest Bericht und Anträge. — Beilage 81.)

Ich empfehle dem hohen Hause die Anträge zur einstimmigen Annahme.

Landeshauptmann: Ich eröffne über den Bericht und die gestellten Anträge des volkswirtschaftlichen Ausschusses die Debatte.

Jodok Fink: Ich bin mit dem Bericht und Antrag vollkommen einverstanden und möchte nur diesbezüglich die Anregung geben, daß dieser Bericht nachträglich in Druck gelegt und den Herren Abgeordneten zugesandt werde.

Landeshauptmann: Es wird diesem Wunsch gern entsprochen und in diesem Sinn vorgegangen werden.

Wer wünscht weiter noch das Wort? —

Wenn niemand sich meldet, schreite ich zur Abstimmung. Die Herren werden eine nochmalige Verlesung des Antrages nicht wünschen und werden damit einverstanden sein, wenn wir beide Anträge unter einer Abstimmung erledigen. —

Nachdem gegen diesen Vorgang kein Widerspruch erhoben wird, schreite ich zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche den beiden Anträgen des volkswirtschaftlichen Ausschusses ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst zu erheben.

Einstimmig angenommen.

Damit ist die heutige Tagesordnung erledigt und ich erteile das Wort dem Herrn Regierungsvertreter.

Regierungsvertreter: Hohes Haus! Ich habe im Allerhöchsten Auftrag die Vertagung des hohen Landtages auszusprechen.

Landeshauptmann: Namens des hohen Hauses nehme ich die Mitteilung des allerhöchsten Erlasses untertänigst zur Kenntnis und es bleibt mir nur noch die angenehme Aufgabe, allen Herren Abgeordneten und speziell auch dem Herrn Regierungsvertreter recht fröhliche Osterfeiertage zu wünschen.

Wir alle werden heuer nach dieser mehr als anstrengenden Session, — es war das wohl eine der

längsten und bedeutungsvollsten, seitdem eine Landesvertretung in Vorarlberg besteht, - eine Erholung dringend nötig haben.

Also noch einmal gute Osterfeiertage und fröhliches Wiedersehen in der folgenden Tagung.

Dr. Peer: Hohes Haus! Ich glaube, den Intentionen sämtlicher Mitglieder des hohen Hauses zu entsprechen, wenn ich die vom Herrn Vorsitzenden uns entgegengebrachten Wünsche freundlichst erwidere und namens des ganzen Hauses für seine objektive und umsichtige Leitung des Landtages und für sein jederzeit freundliches Entgegenkommen den verbindlichsten Dank ausspreche.

Landeshauptmann: Herzlichen Dank für diese freundlichen Worte, die mich doppelt freuen, weil sie gerade vom Vertreter der Minorität zum Ausdruck gebracht worden sind.

Regierungsvertreter: Auch meinerseits recht fröhliche Osterfeiertage.

Landeshauptmann: Ich erkläre die heutige Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 10 Uhr 28 Minuten.)

